



Westfälische Stadtrechte

Unna

Münster, 1930

nr. 94 1612 Okt. 19 / Nov. 12 Statut des Krameramts betr. Aufnahme von
Söhnen oder Schwiegersöhnen der Amtsbrüder.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-70677](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-70677)

94. — 1612 **Oktober 19.**
November 12.

Statut des Krameramts¹⁴² betr. Aufnahme von Söhnen
oder Schwiegersöhnen der Amtsbrüder.

Gleichzeit. Niederschrift im Kramer-Amt-Buch im Stadtarchiv zu Unna. —
Druck: v. Gebhardt „Gesch. d. Fam. Brockhaus“ 1928, S. 492.

[I] Dweill aber Zanck und Mißverstandt zwischen uns Kramern
und sempentlichen Gildebrodern nun etliche Jahrn fur dem Krameramt
oder Gilden ist wegen unser Kinder als eheliche Sohne und Tochter vor-
gefallen, alß haben jhige Amptsmeistere als Jobst Stenforth und
Henrich von Galen den 19. Octob. anno 1612 die ganze Gilde oder
Amptsbroder auf unsern behorlichen Pflaß in der Kirchen laßen bei ein-
ander kommen, daselbst fur dem Ampt dieselbe streittige Posten getractirt
und daselbst endtliche hingeschloßen, das die sempentliche Gilde- oder
Amptsbroder auß ehrem Mittel bey die Amptsmeistere folgende Ampts-
broder erwellet, solche furgesallene streidige Posten zum allerbesten [zu]
berahden und vorabscheiden; und, was solches alles worde abgeredt und
verwilliget, soll von uns sempentlichen Gildebroder nhun und zum ewigen
Tagen stedt, fest und unwidderrufflich gehalten werden, wie solches alles
in unser Kramerbuch soll geschrieben werden. Dha aber einiger unser
Amptsbruder, er wehre, wehr er wolle, hir wedder, was vorabscheidet
wirrt, thun wurde, soll dem Ampt oder Gilde mitt einen Waß dubbell
Biers verfallen sein.

[II] Auff sothanige Verwilligung und Begeren der ganzer Gilden
und Amptsbruder haben wir obgemesste Amptesmeistere den 12. No-

das Privileg der Stadt von 1518 und dem Anerbieten der ersteren, die Pfandsomme
zu dessen Einlösung aufzubringen. Auf Befehl der Räte vom 27. Februar 1604
erfolgte am 24. März 1604 durch den Drost Dieth. v. d. Recke eine protokolllarische
Bernehmung des Adels und der Wirte des Amtes Unna, wobei die letzteren sich
verpflichteten, die erforderliche Summe zu Martini bereit zu halten, während der
Adel eine Beteiligung ablehnte, wenn er es auch für nötig erklärte „das Bierzapfen
und -brauen frey zu machen oder je eine ander Ordnung anzurichten; dan binnen
Unna jeko gar schlecht Bier die Quart von 8 J gebrawet und jeko nicht mehr ge-
mein Bier die Quart von 4 J zu bekommen, da doch die Gerste gottlob in zim-
lichem Preise“ sei; ein Dietrich v. Boh zu Aplerbeck meinte, „er wolte lieber sehen,
daß auf den Dorpfen, sunderling seines Orts die Wierdte, so nicht an den Hell-
wegen gefessen, einthweder abgeschaffet oder gemessigt und also der Bawren über-
mächtig Sauffen, dardurch sie sich selber verderben, verhuetet werde“. — Eine Ein-
gabe der Stadt Unna vom 30. April 1604, worin sie auch allerlei gegen sie er-
hobene Vorwürfe zu entkräften versuchte, sowie auf den durch die allgemeinen Zeit-
verhältnisse veranlaßten Niedergang ihrer gewerblichen Verhältnisse hinwies, blieb
erfolglos, und am 8. Juli 1604 wurde der obige Kündigungsbrief dem Drost zu
Aushändigung an die Stadt übersandt; auf seinen Antrag wurde ihm aber am
18. August der Zeitpunkt dafür freigestellt. Den Amtseingefessenen wurde über die
erfolgte Einlösung und die nunmehr den „beeideten Wirten“ des Amtes zustehende
Befugnis, Bier und Koit zum feilen Kauf selbst zu brauen, am 26. Mai 1606 eine
Urkunde ausgestellt.

¹⁴² über das Krameramt vgl. o. nr. 77 und u. nr. 97f.

vemb. 1612 verordnete und nachfolgende nominirte Amptsbrodere bey uns kommen laßen und in Gottes Nhamen sothanige streittige Posten voreinbaret und eingangen, folgender Gestalt:

1. Zum ersten voreinbart und verwilliget, das ein Amptes- oder Gildebrodere ehelicher Sohn, so seine vier Lehrjahre bei einem Kramer oder Kauffhandler oder bei seinem Vatter wirtt ehrlich auß dienen und derselbe seine Kaufmanschafft alhir zu Unna begert zu drieiben, derselb soll schuldigh sein einem erbarn Rhadt alhir ein halb Vierttel Wein, dem Ampt ein Zinnen Kanne, einen ledderen Emmer, ein Pfundt Waxes und zeitlichen Amptsmeistere ein Vierttel Wein und dem Ampt fur Knecht zu dienen nach alden Gebrauch und dem Ampte zwey Daller^a.

2. Zum zweitten voreinbaret und verwilliget, dha aber ein Amptes- oder Gildebrodere Sohn von seinen Eltern, Verwandten oder Vormunder bei einem Kramer oder Kauffhandler versprochen worde zu lehrnen, in selbigen Lehrjahren sein Her mit Thott abginge oder in Krankheit fallen worde, das er dadurch seine Lehrjahre nitt außdienen konte und er aber von seinem Hern oder Erben, deshalben der obgemelten Posten seine Jahr nicht außdienen konte, Schein und Beweiß brechte, das er from gedienett, derselbe begerte sein Kaufmanschafft zu drieiben alhir zu Unna, soll folgende Posten guttmachen: als vunff Reichsdaller, eine halbe Muskette mitt dem Bandeler, drey Punt Pulfers, den zeitlichen Amptmeistern ein Vierttel Wein, dem Ampt fur Knecht zu dienen nach alten Gebrauch.

3. Zum dritten ist auch voreinbaret und verwilliget, dha unser Gilde- oder Amptsbruder eheliche Tochter sich ahn einen ehrliebenden jungen Gesellen oder Wahn wurde verheirathen, der unser Gilde oder Ampts nitt wehre, derselbe begerte Kaufmanschafft alhir zu Unna zu drieiben, wahn derselbe seine Burgerschaft und seine Lehrjahre vier Jahr langk konnte beweisen, das er bei einem Kramer oder Kaufman from und ehrlich gedienet hett, derselbe soll wegen unsers Amptsbruders Tochter das halbe, was ein frombder ganz dem Ampt schuldigh zu gieben ist, ohne den zeitlichen Amptsmeistern den Zehr und den Knechte-Dienst nach aldem Gebrauch.

Und ist solches wie vorgemelt alles verwilliget und eingangen und folgen selbige Persohnen-Nhamen, so von dem semplichen Gilde- und Amptsbruder sein hirbei verordnet: Beide Amptsmeister als Jobst Steinfort und Henrich von Galen, Bürgermeister Goddertt von Werne, Henrich Lange der alter, Degenhartt Witthuß, Johan Trente, Johan Bad, Johan Schlutter, Casper Schaffman, Wolter Häße, Ribbertt Badde, Bertt Badde, Joist Wieman, Hanß Haußman, Gerdt Kobbe, Ribbertt Karthuß, Everft Dortt, Gordt Muß, Joist Vinckenbergh, Cortt Muttler der alter, Johan von Sellen.

^a „und — Daller“ nachgetragen.